

Erste Verordnung zur Änderung der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger*

Vom 18. Juli 2000

Aufgrund des § 1 Abs. 2 des Landeshebbammengesetzes vom 23. Oktober 1992 (GVOBl. M-V S. 658) verordnet das Sozialministerium:

Artikel 1

Die Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 14. Dezember 1992 (GVOBl. M-V 1993 S. 15), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „notwendigen Untersuchungen“ die Wörter „sowie Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden, soweit sie nicht nach § 2 Abs. 1 Satz 2 dem Arzt vorbehalten sind“ eingefügt.
- b) In Nummer 4 werden die Wörter „umfassende Vorbereitung auf die Entbindung“ durch das Wort „Geburtsvorbereitung“ ersetzt.
- c) Nummer 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Betreuung der Wöchnerin und Unterweisung in Rückbildungsgymnastik, Überwachung des Zustandes der Mutter regelmäßig in den ersten zehn Tagen nach der Geburt und erforderlichenfalls darüber hinaus sowie Erteilung zweckdienlicher Ratschläge für die bestmögliche Pflege und Ernährung des Neugeborenen; Stillberatung und Hilfe bei Stillschwierigkeiten auch bis zum Ende der Abstillphase;“.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

* Ändert Verordnung vom 14. Dezember 1992; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2124 - 1 - 1

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Hebammen und Entbindungspfleger, die außerklinische Geburten leiten, sind verpflichtet, sich an geeigneten Perinatalerhebungen im Rahmen der externen Qualitätssicherung zu beteiligen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 18. Juli 2000

**Die Sozialministerin
Dr. Martina Bunge**